



Uster, 19. Januar 2016
Nr. 59/2016
V4.04.70
Zuteilung: KÖS

Seite 1/8

**ANTRAG 59/2016 DES STADTRATES:
BESCHLUSSENTWURF ZUR MOTION 514/2014 VON JÜRIG
GÖSKEN (PARTEILOS) BETREFFEND REVISION
VERORDNUNG ÜBER DAS BÜRGERRECHT DER STADT USTER**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat unterbreitet dem Gemeinderat gemäss Art. 44 Abs. 4 und 5 der Geschäftsordnung des Gemeinderates den Beschlussentwurf zur Motion Nr. 514 betreffend „Revision Verordnung über das Bürgerrecht der Stadt Uster“ mit folgenden Anträgen:

- 1. Es wird eine neue Bürgerrechtsverordnung gemäss dem Antrag des Stadtrates erlassen.**
- 2. Der Stadtrat setzt die Bürgerrechtsverordnung nach rechtskräftigem Beschluss durch den Gemeinderat in Kraft.**
- 3. Die Motion Nr. 514 wird abgeschrieben.**
- 4. Mitteilung an den Stadtrat zum Vollzug.**

Referent des Stadtrates: Stadtpräsident, Werner Egli



A. Ausgangslage

Am 3. November 2014 reichte das Ratsmitglied Jürg Gösken beim Präsidenten des Gemeinderats die Motion „Revision Verordnung über das Bürgerrecht der Stadt Uster ein“. Die Motion hat folgenden Wortlaut:

Der Stadtrat wird beauftragt, die Verordnung über das Bürgerrecht der Stadt Uster an die ab 1. Januar 2015 gültigen rechtlichen Grundlagen auf eidgenössischer und kantonaler Ebene anzupassen. Namentlich ist auf überflüssige oder im Widerspruch zu übergeordnetem Recht stehende Bestimmungen zu verzichten, sowie nicht zwingende kommunale Regelungen weitestgehend zu vermeiden. Ebenfalls sind gemäss Verordnungsanhang, Ziff. 5, die Gebühren zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen und vorzulegen.

Begründung

Spätestens mit Inkrafttreten der kantonalen Bürgerrechtsverordnung per 1. Januar 2015 ist die Ustermer Verordnung in Teilen nicht mehr anwendbar (z.B. betreffend Wohnsitzbestimmungen) oder möglicherweise überholt (z.B. betreffend Sprachprüfungen).

Ziel der Revision der kommunalen Verordnung soll weder eine Vereinfachung noch eine Erschwerung beim Erwerb des Bürgerrechts sein (bei Einbürgerung von SchweizerInnen und von AusländerInnen), sondern die Anpassung an übergeordnetes Recht, als auch ein Verzicht auf unnötige Zusätze dispositiver Art erreicht werden, welche das Verfahren selbst aufwändiger als nötig machen.

Das kantonale Gemeindeamt informiert auf folgender Website übersichtlich und ausführlich: <http://www.gaz.zh.ch/internet/justiz/inneres/gaz/de/einbuengerungen/publikationen.html>. Insbesondere werden neu bei Einbürgerungen von AusländerInnen die Anforderungen an die Sprachkenntnisse neu geregelt, als auch die restlichen Anforderungen näher definiert.

Zusammen mit der Revision der kommunalen Verordnung soll auch deren Anhang, die Bestimmungen zu den Einbürgerungsgebühren überprüft und vereinfacht werden. Die Abschnitte in Ziff. 1 zu Ausländer mit oder ohne Aufnahmepflicht können möglicherweise vereinigt werden. Die Pauschalen sind gemäss dem neu geltenden gestrafften Verfahren auf gute Kooperation der BewerberInnen auszulegen (zusätzliche Aufwände sind in Rechnung zu stellen). Auf das periodische Vorlegen der Gebührensätze (Ziff. 5) kann gegebenenfalls verzichtet werden. Zum Zeitpunkt der Einreichung der Motion wurde dieser Bestimmung noch nicht Folge geleistet und der Motionär ist der Ansicht, dass der Stadtrat bei Bedarf von sich aus oder auf Anfrage seitens Gemeinderates über die Gebühren genügend orientieren kann.

Der Gemeinderat hat die Motion anlässlich seiner Sitzung vom 9. Februar 2015 dem Stadtrat überwiesen. Mit Beschluss der Geschäftsleitung des Gemeinderates vom 10. November 2015 wurde dem Stadtrat die Frist zur Einreichung von Bericht und Antrag bis 31. Januar 2016 erstreckt. Liegen Bericht und Antrag vor, beschliesst der Gemeinderat endgültig über die Erheblichkeit oder die Ablehnung der Motion. Eine erheblich erklärte Motion ist für die zuständige Behörde verbindlich. Sie hat innert neun Monaten dem Gemeinderat einen entsprechenden Beschlussesentwurf vorzulegen. Die zuständige Behörde kann anstelle eines Berichtes auch sofort einen Beschlussesentwurf vorlegen (Art. 44 a Abs. 4 und 5 Geschäftsordnung Gemeinderat). Der vorliegende Entwurf für eine kommunale Bürgerrechtsverordnung wird dem Gemeinderat direkt als Beschlussesentwurf



unterbreitet.

B. Rechtliches

Im März 2012 haben die Zürcher Stimmberechtigten sowohl ein neues Bürgerrechtsgesetz als auch einen Gegenvorschlag von Stimmberechtigten abgelehnt. Der Bedarf nach einem neuen kantonalen Bürgerrechtsgesetz bleibt aber bestehen, schreibt doch die Zürcher Kantonsverfassung vor, die Einbürgerungsvoraussetzungen in einem Gesetz zu regeln. Da aber die Erarbeitung einer Gesetzesvorlage längere Zeit beanspruchen wird und die Inkraftsetzung des neuen Bundesrechts im Bereich Einbürgerungen abgewartet werden soll (Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht vom 20. Juni 2014 sowie die neue Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht, Inkraftsetzung voraussichtlich Mitte 2017), andererseits aber die aktuelle kantonale Bürgerrechtsverordnung in einigen Punkten nicht mehr der Rechtsprechung des Bundesgerichts entspricht, hat der Regierungsrat quasi als Zwischenschritt auf den 1. Januar 2015 eine revidierte Bürgerrechtsverordnung in Kraft gesetzt (BüV, Beilage 1). Nachfolgend wird auf die wichtigsten kantonalrechtlichen Änderungen eingegangen.

Anforderungen an die Sprachkenntnisse

Neu und abschliessend ist in der BüV namentlich die Frage geregelt, wie die Gemeinden die Sprachkenntnisse von Einbürgerungswilligen beurteilen sollen. Die Sprache verschafft den Ausländerinnen und Ausländern den Zugang zur Gesellschaft und ist Voraussetzung für die Ausübung der politischen Rechte, die den Kern der Einbürgerung ausmachen. Die in den §§ 21 a – 22 a sowie 28 a – 28 c BüV enthaltene neue Regelung will bei der Beurteilung der Sprachkompetenz Transparenz, Gleichbehandlung und Professionalität gewährleisten. Dieses Ziel soll mit zwei Massnahmen erreicht werden: zum einen werden die Anforderungen an die Sprachkenntnisse für alle Gemeinden einheitlich festgelegt. Grundlage dafür bildet der sogenannte „Gemeinsame europäische Referenzrahmen für Sprachen“. Dieser ist weit verbreitet und als Massstab für Sprachkenntnisse anerkannt. Der Regierungsrat hat in Übereinstimmung mit dem Bundesamt für Migration ein Anforderungsprofil festgesetzt, das mündlich eine selbständige Sprachverwendung garantiert und auch schriftlich elementare Kenntnisse verlangt. Zum andern wird von den Einbürgerungswilligen ein Nachweis ihrer Sprachkenntnisse verlangt. Dieser kann auf unterschiedliche Weise erbracht werden, nämlich durch einen Ausbildungsnachweis, ein Sprachdiplom oder durch eine spezielle Sprachprüfung im Rahmen des kommunalen Einbürgerungsverfahrens. Die Durchführung einer Sprachprüfung erfordert spezielle Fachkenntnisse. Ein Sprachtest darf deshalb nicht von Laien, sondern nur von Fachleuten mit entsprechender Prüferschulung durchgeführt werden. Um ein faires und objektives Verfahren zu gewährleisten, werden die Anforderungen an das Prüfverfahren sowie die Prüfenden in der Bürgerrechtsverordnung präzise geregelt (§ 28 b BüV).

Gesellschaftliche und politische Integration

Die Kantonsverfassung verlangt von den Einbürgerungswilligen, dass sie mit den hiesigen Verhältnissen vertraut sind. Dieses Integrationskriterium wird in der kantonalen Verordnung konkretisiert, indem Grundkenntnisse der gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse in der Schweiz, im Kanton und der Gemeinde verlangt werden (§ 21 a lit. d BüV). Die Gemeinden sind künftig auch für die Integrationsprüfung von Personen mit Anspruch auf Einbürgerung (in der Schweiz geborene Ausländer und nicht in der Schweiz geborene Ausländer zwischen 16 und 25 Jahren mit mindestens fünf Jahren Unterricht auf Volks- oder Mittelschulstufe in einer der Landessprachen) zuständig. Damit wird ein Mangel der geltenden Rechtsordnung korrigiert. Aus



dem Wortlaut von § 21 Gemeindegesetz (GG) ergibt sich, dass bei anspruchsberechtigten Personen die Eignung (d.h. die Integration) keine Voraussetzung darstellt, um in das Gemeindebürgerrecht aufgenommen zu werden. Gestützt darauf hat das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich in konstanter Rechtsprechung entschieden, dass die Integration von anspruchsberechtigten Ausländerinnen und Ausländern nur durch Bund und Kanton, nicht aber durch die Gemeinden zu überprüfen sei. Diese Auffassung entspricht nicht den Bedürfnissen der Praxis, denn die Gemeinden sind aufgrund ihrer Nähe zu den Einbürgerungswilligen am besten in der Lage, diese Aufgabe zu erfüllen. Die geänderte kantonale Bürgerrechtsverordnung stellt nun sicher, dass die Integrationsbeurteilung ausschliesslich Sache der Gemeinden ist.

Wirtschaftliche Erhaltungsfähigkeit

Das Erfordernis der wirtschaftlichen Erhaltungsfähigkeit (§ 5 BüV) verlangt unter anderem, dass die finanziellen Verhältnisse geordnet sind. Die Gemeinden prüfen dies wie bisher anhand des Betreibungsregisters. Neu werden die Einträge im Betreibungsregister, die im Einbürgerungsverfahren relevant sind, klar umschrieben. Dieses darf für die Dauer von fünf Jahren keine entsprechenden Einträge aufweisen (§ 5 Abs. 2 lit. b BüV). Im geltenden Recht wird verlangt, dass die gesuchstellende Person eine Bescheinigung des Gemeindesteueramtes über den geregelten Zustand der steuerlichen Verpflichtungen über die letzten drei Jahre vorlegt. Der Erfüllung der Steuerpflicht kommt künftig eine grössere Bedeutung zu. Sie wird deshalb neu bei den materiellen Einbürgerungsvoraussetzungen aufgeführt (§ 5 Abs. 2 lit. c BüV). Im Weiteren wird der massgebliche Zeitraum (Nachweis der Erfüllung der Steuerpflicht) auf fünf Jahre verlängert.

Beachtung der Rechtsordnung

Der Begriff des unbescholtenen Rufs ist veraltet und wird durch den Begriff „Beachtung der Rechtsordnung“ ersetzt (§ 6 BüV). Bei der Beurteilung des strafrechtlichen Leumunds von Erwachsenen wird auf den Strafregisterauszug für Privatpersonen (Art. 371 Strafgesetzbuch) abgestellt. Dies entspricht der heutigen Praxis des Kantons und des Bundes und stellt insofern keine Neuerung dar. Das geltende Recht äussert sich nicht zur Frage, wie sich Verurteilungen bei Jugendlichen auf die Einbürgerung auswirken. Gemäss geltender Praxis des Kantons werden jugendliche Straftäterinnen und Straftäter, bei denen eine Strafe oder Schutzmassnahme noch nicht vollzogen ist, nicht eingebürgert. Diese Praxis wird neu in der Bürgerrechtsverordnung verankert (§ 6 Abs. 3 BüV).

Stabiler Wohnsitz als Voraussetzung für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts

Nach der konstanten Praxis des Bundesamtes für Migration ist die Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung grundsätzlich davon abhängig, dass im Zeitpunkt des Entscheids eine minimale Stabilität des schweizerischen Wohnsitzes besteht. Diese ist nicht gegeben, wenn sich eine gesuchstellende Person lediglich aufgrund eines noch nicht abgeschlossenen Asylverfahrens in der Schweiz aufhält. Ihr Gesuch kann erst dann behandelt werden, wenn Klarheit über den Ausgang des Asylverfahrens besteht. Ein stabiler Wohnsitz fehlt auch in jenen Fällen, wo einer gesuchstellenden Person das Aufenthaltsrecht entzogen und ihr eine Ausreisefrist angesetzt worden ist. Die Voraussetzung des stabilen Wohnsitzes wird neu in das kantonale Recht aufgenommen, um die Koordination mit dem Bund sicherzustellen (§ 33 Abs. 2 BüV), hat aber auf das kommunale Recht keine Auswirkungen.

Ausnahmen für Personen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen

Eine körperliche, psychische oder geistige Behinderung kann dazu führen, dass eine Person aus Gründen, die sie nicht zu verantworten hat, die Einbürgerungsvoraussetzungen der Integration oder wirtschaftlichen Erhaltungsfähigkeit nicht oder nur teilweise erfüllen kann. Die Frage, wie die Gemeinden in diesen Fällen vorzugehen haben, ist im kantonalen Recht bisher nicht geregelt. Gestützt auf die Bundesverfassung verlangt das Bundesgericht, dass der besonderen Situation



dieser Personen angemessenen Rechnung zu tragen ist. Eine Benachteiligung dieser Menschen durch Verweigerung der Einbürgerung kann diskriminierend sein. Um für die Betroffenen und die Gemeinden Rechtssicherheit zu schaffen, wird das Diskriminierungsverbot in Form eines Ausnahmeartikels in der Bürgerrechtsverordnung verankert (§ 22 a BÜV).

Klare Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden

Ganz grundsätzlich ist festzuhalten, dass in der Praxis bei der Prüfung der Einbürgerungsvoraussetzungen bereits heute eine Aufgabenteilung zwischen der kantonalen Behörde und der Gemeindebehörde stattfindet. Diese Praxis wird neu in der kantonalen Bürgerrechtsverordnung verbindlich geregelt. Damit können Doppelspurigkeiten verhindert sowie Aufgaben und Verantwortlichkeiten klar zugewiesen werden. Gemäss dieser Zuständigkeitsordnung prüft und entscheidet die kantonale Behörde abschliessend, ob die gesuchstellende Person die Wohnsitzerfordernisse des Bundes erfüllt und die Rechtsordnung beachtet (§ 26 Abs. 1 BÜV). Die diesbezüglichen Feststellungen sind für die Gemeinden bindend. Die Gemeinde prüft abschliessend, ob die Voraussetzungen der Integration und der wirtschaftlichen Erhaltungsfähigkeit sowie die kantonalen und allfällige kommunale Wohnsitzerfordernisse erfüllt sind (§ 28 BÜV).

C. Neue Bürgerrechtsverordnung der Stadt Uster

Der Stadtrat hat einen Entwurf für eine neue kommunale Bürgerrechtsverordnung erarbeitet. Dieser wurde durch das Gemeindeamt des Kantons Zürich geprüft und für rechtmässig befunden. Ein eigentlicher Vorprüfungsbericht liegt aber nicht vor, weil ein solcher nur bei Teil- oder Totalrevisionen der Gemeindeordnung erstellt wird.

In der beiliegenden synoptischen Darstellung (Beilage 2) ist in der linken Spalte die aktuelle kommunale Bürgerrechtsverordnung angeführt. In der mittleren Spalte ist der Entwurf für eine neue Bürgerrechtsverordnung und in der rechten Spalte der Kommentar zu den entsprechenden Änderungen abgebildet.

In Nachachtung des Motionstextes wurde wenn immer möglich auf redundante kommunale Verordnungsbestimmungen verzichtet. Damit der/die Einbürgerungswillige aber trotzdem eine „lesbare“ kommunale Verordnung erhält, wurde bei der Erarbeitung des Entwurfs nicht einfach in genereller Weise auf das übergeordnete Recht verwiesen, sondern an verschiedenen Stellen auf die konkret zur Anwendung gelangenden kantonalen Bestimmungen verwiesen.

Zu den *wichtigsten* Änderungen:

Art. 2 u. 3 (Zuständigkeiten)

Der Gemeinderat ist seit 2011 nur noch für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts zuständig, weshalb Art. 2 und 3 entsprechend anzupassen sind.

Art. 5 (Einbürgerung von Schweizern und Schweizerinnen)

Die Voraussetzungen für die Einbürgerung von Schweizern und Schweizerinnen sind heute detailliert in den §§ 3-7 BÜV geregelt, weshalb vollumfänglich darauf verwiesen werden kann. Die entsprechenden kantonalen Bestimmungen entsprechen weitgehend der heutigen kommunalen Regelung betreffend Wohnsitz, wirtschaftlicher Erhaltungsfähigkeit und Beachten der Rechtsordnung, sind aber präziser gefasst (vgl. Ausführungen unter B. Rechtliches zur „Wirtschaftlichen Erhaltungsfähigkeit“ und „Beachten der Rechtsordnung“).



Gemäss § 7 BÜV kann auf die Erfüllung dieser Voraussetzungen im Einzelfall ganz oder teilweise verzichtet werden, wobei die Gemeinde diese Möglichkeit durch Verordnung einschränken oder ausschliessen kann. Die heutige kommunale Regelung in Art. 7c sieht die Möglichkeit von Ausnahmen grundsätzlich nur bei Härtefällen (Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit) sowie bei in Ausbildung stehenden Minderjährigen und jungen Erwachsenen (Art. 5 Abs. 2 lit. b) vor. Da es auch ausserhalb dieser Fälle angezeigt sein kann, Ausnahmen zu machen, rechtfertigt es sich, in genereller Weise auf § 7 BÜV zu verweisen. Aufgrund der heute klaren Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinde bei der Prüfung der Einbürgerungsvoraussetzungen (vgl. Ausführungen unter B. Rechtliches „Klare Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinde“) sind Ausnahmen in der kommunalen Praxis hauptsächlich im Bereich der wirtschaftlichen Erhaltungsfähigkeit denkbar.

Art. 6 (Einbürgerung von AusländerInnen mit Anspruch auf Einbürgerung)

Die heutige Definition in Art. 6 Abs. 1, welche die Ausländer und Ausländerinnen bezeichnet, die einen (bedingten) Rechtsanspruch auf Einbürgerung haben, ist durch die präzisere und zwingende Formulierung gemäss § 22 Abs. 1 BÜV zu ersetzen.

Die Voraussetzungen für die Einbürgerung von Ausländern und Ausländerinnen mit Anspruch auf Einbürgerung sind detailliert in den §§ 21-22 a sowie 28 a – 28 c BÜV geregelt, weshalb auf diese Bestimmungen verwiesen werden kann. Mit der Verweisungsnorm in § 19 BÜV ist auch die Anwendbarkeit der für Schweizer Bürger geltenden Voraussetzungen sichergestellt.

Wie unter B. Rechtliches „Gesellschaftliche und politische Integration“ angeführt, sind die Gemeinden auch für die Prüfung der Integration von Einbürgerungswilligen mit Anspruch auf Einbürgerung zuständig. Dies kommt in § 22 Abs. 1 BÜV mit der Formulierung „Eignung“ zum Ausdruck. So ist es vor dem Hintergrund von § 28 a BÜV (Ausnahmen Sprachprüfung) z.B. möglich, dass auch ein Gesuchsteller mit Anspruch auf Einbürgerung einen Deutschtest absolvieren muss.

Art. 7 (Einbürgerung von AusländerInnen ohne Anspruch auf Einbürgerung)

Die Voraussetzungen für die Einbürgerung von Ausländern und Ausländerinnen ohne Anspruch auf Einbürgerung sind detailliert in den §§ 21-22 a sowie 28 a-28 c BÜV geregelt, weshalb auf diese Bestimmungen verwiesen werden kann. Mit der Verweisungsnorm in § 19 BÜV ist auch die Anwendbarkeit der für Schweizer Bürger geltenden Voraussetzungen sichergestellt.

Gestützt auf § 22 Abs. 2 BÜV kann die Gemeinde bei dieser Kategorie von Einbürgerungswilligen im Bereich der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Dauer des Wohnsitzes strengere Anforderungen statuieren. Gemeint sind damit die Wohnsitzvoraussetzungen gemäss § 3 BÜV sowie die Anforderungen an die wirtschaftliche Erhaltungsfähigkeit gemäss § 5 BÜV. Die für die Stadt Uster geltenden höheren Anforderungen an Wohnsitz und Unabhängigkeit von Sozialhilfeleistungen haben somit vor dem aktuellen kantonalen Recht Bestand.

Art. 7a (Nachweis der Sprachkenntnisse)

Die Anforderungen an die Deutschkenntnisse der Einbürgerungswilligen, deren Nachweis sowie die Ausnahmen sind heute abschliessend und damit einheitlich für alle Gemeinden in den §§ 21 a - 22 a sowie 28 a – 28 c BÜV geregelt und es kann auf diese Bestimmungen verwiesen werden. Gemäss § 28 b Abs. 2 BÜV kann die Gemeinde die Durchführung der Sprachprüfung öffentlichen oder privaten Anbieterinnen und Anbietern übertragen, die über ein schweizerisches Qualitätszertifikat für Weiterbildungsinstitute verfügen. Wie bereits in Art. 7a lit. b der aktuellen kommunalen Bürgerrechtsverordnung vorgesehen, soll der Stadtrat berechtigt sein, die entsprechende



Bildungseinrichtung zu bestimmen. Gemäss § 28 b Abs. 3 BÜV stellt der Kanton den Gemeinden einen Test für die Sprachprüfung zur Verfügung, so dass deren Inhalt sowie die Modalitäten des Prüfungsverfahrens nicht mehr wie in Art. 7a lit. b der kommunalen Bürgerrechtsverordnung vorgesehen, durch den Stadtrat zu regeln sind.

Art. 7b (Nachweis der staatsbürgerlichen Kenntnisse)

Auch wenn in der kantonalen Verordnung nicht ausdrücklich vorgesehen, kann aus § 21 a lit. d BÜV das Recht der Gemeinde abgeleitet werden, für bestimmte Kategorien von Bürgerrechtsbewerber einen Standortbestimmungstest in den staatsbürgerlichen Kenntnissen als zusätzliche Voraussetzung für die Einbürgerung vorzuschreiben. Die Ustermer Regelung gemäss Art. 7b der kommunalen Bürgerrechtsverordnung hat somit vor dem kantonalen Recht nach wie vor Bestand.

Nach bisheriger kommunaler Regelung sind Kinder im Primarschulalter (in der Regel bis 12 Jahre) von der Testpflicht befreit. 13-15 jährige müssen grundsätzlich einen entsprechenden Test absolvieren, was als stossend erscheint. Unter Übernahme der Regelung in § 28 lit. d BÜV (Ausnahme Sprachprüfung) sind Personen, die das 16. Altersjahr noch nicht vollendet haben, generell von der Testpflicht auszunehmen.

Den Begriff des „Analphabeten“ gibt es nach kantonalen Sprachregelung nicht mehr. Die bei den Kantonen in die Vernehmlassung gegebene, noch nicht in Kraft gesetzte bundesrätliche Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht, nennt in Art. 9 die ausgeprägte Lern-, Lese- oder Schreibschwäche als Möglichkeit, von den Integrationskriterien abzuweichen. Die entsprechende Formulierung ist neu als Ausnahmetatbestand aufzunehmen.

Art. 7c (Ausnahmen)

§ 22 a Abs. 1 BÜV entspricht inhaltlich der „Härtefallregelung“ des heutigen Art. 7c der kommunalen Verordnung. Neu enthält § 22 a Abs. 2 BÜV eine Regelung, wonach bei der Beurteilung der Integration und der Sprachkenntnisse von Kindern, die das 16. Altersjahr noch nicht vollendet haben, dem Alter und Entwicklungsstand Rechnung zu tragen ist. In der abschliessenden kantonalen Regelung ist der Ausnahmetatbestand des „fortgeschrittenen Alters“ nicht mehr enthalten. Für die wirtschaftliche Erhaltungsfähigkeit kann hier auf § 7 BÜV zurückgegriffen werden. Für die Integration wird auf den in der bundesrätlichen Verordnung für die Erfüllung der Integrationskriterien vorgesehenen Ausnahmetatbestand der „ausgeprägten Lern-, Lese- oder Schreibschwäche“ zurückzugreifen sein, welcher nach Inkraftsetzung durch das kantonale Recht in die kommunale Bürgerrechtsverordnung zu übernehmen sein wird.

D. Gebühren

Die Motion verlangt eine Überprüfung und Vereinfachung der Einbürgerungsgebühren. Gemäss Art. 3 Abs. 3 der kommunalen Bürgerrechtsverordnung ist für die Festsetzung der Einbürgerungsgebühren der Stadtrat zuständig. Da gemäss Art. 44 der Geschäftsordnung des Gemeinderates eine Motion nur einen Gegenstand zum Inhalt haben kann, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderates fällt, können aber die Einbürgerungsgebühren nicht Gegenstand dieses Beschlussesentwurfs bilden.

Die kantonale Bürgerrechtsverordnung regelt in den §§ 45 – 48 BÜV abschliessend die Gebühren



für Bürgerrechtsbewerber, zu deren Aufnahme die Gemeinden verpflichtet sind. Gemäss diesen Bestimmungen darf die Einbürgerungsgebühr pro Person Fr. 500.--, für Personen, die das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, Fr. 250.-- nicht übersteigen. Für Bürgerrechtsbewerber ohne Anspruch auf Einbürgerung sieht § 43 BÜV vor, dass Gebühren erhoben werden dürfen, welche höchstens die Verfahrenskosten decken. Die Gebührenregelung der BÜV sieht sodann verschiedene Reduktionsgründe vor.

Der Stadtrat wird eine Gebührenregelung im Rahmen dieser durch den Kanton vorgegebenen Leitplanken erlassen, worauf in Art. 9 des Entwurfs für die neue kommunale Bürgerrechtsverordnung Bezug genommen wird.

E. Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Es wird eine neue Bürgerrechtsverordnung gemäss dem Antrag des Stadtrates erlassen.
2. Der Stadtrat setzt die Bürgerrechtsverordnung nach rechtskräftigem Beschluss durch den Gemeinderat in Kraft.
3. Die Motion Nr. 514 wird abgeschrieben.
4. Mitteilung an den Stadtrat zum Vollzug.

STADTRAT USTER

Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber

Werner Egli

Hansjörg Baumberger

Beilagen:

1. Kantonale Bürgerrechtsverordnung vom 25. Oktober 1978 (BÜV, Stand: 1. Januar 2015)
2. Synopse Bürgerrechtsverordnung der Stadt Uster